

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

**Ausschließlich per Mail**

ABCERT AG  
Martinstraße 42-44  
73728 Esslingen

ABCERT AG, Regionalbüro Nord-Ost  
Brachenfelderstraße 45  
24534 Neumünster

AGRECO R. F. Göderz GmbH  
Mündener Straße 19  
37218 Witzenhausen-Gertenbach

ARS PROBATA GmbH  
Möllendorffstraße 47  
10367 Berlin

Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH  
Marientorgraben 3-5  
90402 Nürnberg

ECOCERT DEUTSCHLAND GMBH  
Max-Stromeyer-Str. 57  
78467 Konstanz

Fachgesellschaft für Öko-Kontrolle mbH  
Plauerhäger Weg 16  
19395 Plau am See OT Karow

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH  
Prinzenstraße 4  
37073 Göttingen

Grünstempel Ökoprüfstelle e.V.  
Windmühlenbreite 25d  
39164 Wanzleben

IMO Institut für Marktökologie GmbH  
Max-Stromeyer-Str. 57  
78467 Konstanz

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V257-710.01- 52139/2016  
Meine Nachricht vom: /

Bernhard Wax  
bernhard.wax@melur.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5137  
Telefax: 0431 988-615 5137

Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.  
Vorholstraße 36  
76137 Karlsruhe

LACON GmbH  
Moltkestraße 4  
77654 Offenburg

LC Landwirtschafts-Consulting GmbH  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg

ÖkoP Zertifizierungs GmbH  
Schlesische Str. 17 d  
94315 Straubing

PCU-Deutschland GmbH  
Dorotheastraße 30  
10318 Berlin

Prüfverein Verarbeitung ökologischer Land-  
bauprodukte e.V.  
Bahnhofstraße 9  
76137 Karlsruhe

QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifi-  
zierung von Qualitätssicherungssystemen  
GmbH  
Tiergartenstraße 32  
54595 Prüm

nachrichtlich:

Landesvereinigung für Ökolandbau in  
Schleswig-Holstein und Hamburg  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg

Bioland Schleswig-Holstein/Hamburg/  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg

BIOPARK e.V.  
Rövertannen 13  
18273 Güstrow

Bäuerliche Gesellschaft e.V.  
Triangel 6  
21385 Amelinghausen

Naturland  
Verband für ökologischen Landbau e.V.  
Bahnhofstr. 15  
27374 Visselhövede

Geflügelwirtschaftsverband Schleswig-  
Holstein und Hamburg e.V.  
Grüner Kamp 19 - 21  
24768 Rendsburg

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Grüner Kamp 19 - 21  
24768 Rendsburg

AbL, Landesvertretung Schleswig-Holstein  
Nernstweg 32-34  
22765 Hamburg

03.08.2016

**Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**

**Anforderungen zum Einsatz von Bio-Küken und der maximalen Besatzdichte in der ökologischen Legehennenhaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung in der Kreisläufe der ökologischen Wirtschaftsweise ist in ökologisch wirtschaftenden Geflügelbetrieben in Schleswig-Holstein ab 01.10.2016 folgender Erlass umzusetzen.

1. Insbesondere aus Kostengründen werden Bio-Junghennen unter anderem aus anderen Mitgliedsstaaten zugekauft, bei denen konventionelle Küken eingesetzt worden sind (nach Aussagen von Geflügelhalter bis ca. 1,50 € Kostenvorteil). Diese Praxis wurde bisher geduldet, solange Bio-Küken nicht in ausreichender Anzahl verfügbar waren.

Nach aktuellem Erkenntnisstand ist in Deutschland eine ausreichende Verfügbarkeit von Bio-Küken für die ökologische Legehennenhaltung bei entsprechender Planung gegeben. Weder liegen damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigungen zur Aufnahme von Küken nach Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vor, noch ist ein Zukauf von Junghennen zulässig, die aus vormals konventionellen Küken aufgezogen wurden.

#### Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verlangt die Verwendung ökologischer/biolo-gischer Tiere. Ein Betrieb darf konventionelle Tiere oder Tiere aus Voraufzuchten unter Verwendung von konventionellen Küken nur einsetzen, wenn ihm eine Ausnahmege-nehmung nach Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erteilt wur-de. Um die im Bereich der Legehennenhaltung am Markt verfügbaren Tiere zu nutzen, hat die LÖK in ihrer Sitzung im Oktober 2012 unter TOP B8 „Einstellung von Öko-Küken“ Regelungen für die Auslegung des Artikels 42 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 beschlossen („Kükenkonzept“).

Bei aktuell rund 53.000 Bio-Elterntieren für die ökologische Legehennenhaltung in Deutschland können bei entsprechender Nachfrage rund 5 Millionen Öko-Küken (weib-lich) schlüpfen. Bei aktuell ca. 3,8 Millionen gehaltenen Bio-Legehennen in Deutsch-land sind damit ausreichend Bio-Küken verfügbar.

2. Nur wenn im Ausnahmefall die Verfügbarkeit nicht gegeben ist, z.B. für spezifische alte Rassen bei Kleinerzeugern, können Junghennen eingesetzt werden, die aus konventi-onellen Küken aufgezogen wurden. In diesem Fall ist bei der zuständigen Behörde (MELUR, Referat 25) mindestens 20 Wochen vor dem geplanten Zukauf die Genehmi-gung der Einstellung zu beantragen.
3. Gemäß dem Beschluss der LÖK und der Bund-Länder-Referenten für ökologischen Landbau zur ökologischen Geflügelhaltung ist der Tierbesatz auch bei Voraufzuchten gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e Nr. i der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf maximal 4.800 Tiere pro Stall begrenzt. Auch bei nicht ökologischen/biologischen Tie-ren, die aufgrund einer Ausnahme-genehmigung nach Artikel 42 Buchstabe a der Ver-ordnung (EG) Nr. 889/2008 zugekauft werden durften, ist die Einhaltung dieser Vorga-be zu dokumentieren.

#### Begründung

Gemäß dem Beschluss der LÖK und der Bund-Länder-Referenten für ökologischen Landbau zur ökologischen Geflügelhaltung ist der Tierbesatz auch bei Voraufzuchten gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e Nr. i der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf maximal 4.800 Tiere pro Stall begrenzt. Immer wieder werden die Behörden in

Deutschland mit Aussagen konfrontiert, dass in anderen Mitgliedsstaaten insbesondere Bio-Junghennen in größeren Einheiten gehalten werden. Da die oben genannte Zahl entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbindlich ist, gilt dies auch für gegebenenfalls importierte Junghennen. Die Grundanforderungen aus dieser Verordnung sind durch alle Unternehmer einzuhalten.

#### 4. Verfahrenshinweise

In Umsetzung dieser Regelungen ist durch die in Schleswig-Holstein tätigen Kontrollstellen folgendes zu beachten:

- a. Der Legehennenbetrieb muss mindestens 3 Wochen vor der Aufstallung von als ökologisch gekennzeichneten Junghennen eine Bestätigung des Vorlieferanten vorhalten, dass
  - die Junghennen aus ökologisch erzeugten Küken aufgezogen wurden,
  - die Junghennen während der gesamten Aufzuchtphase ökologisch gehalten wurden,
  - bei der gesamten Aufzucht insbesondere die Anforderung von maximal 4.800 Tieren je Stalleinheit nicht überschritten wurde.
- b. Die Kontrollstelle des Legehennenhalters und die Kontrollstelle des Vorlieferanten führen unternehmensinterne und –übergreifende Warenflusskontrollen durch.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Wax